



ΣΥΛΛΟΓΟΣ ΓΟΝΕΩΝ ΚΑΙ ΚΗΔΕΜΟΝΩΝ ΤΥΒΙΓΓΗΣ ΚΑΙ ΠΕΡΙΧΩΡΩΝ Α. Σ.

GRIECHISCHER ELTERN- UND ERZIEHERVEREIN TÜBINGEN e. V.
Postfach 1533, 72005 TÜBINGEN www.sxolio-tübingen.de

Ε Ν Η Μ Ε Ρ Ω Σ Η

Tübingen 06.10.2014

Αγαπητοί Γονείς και Κηδεμόνες, αξιότιμα μέλη,

Προς ενημέρωσή σας θέλουμε να σας ανακοινώσουμε ότι ο πρώην πρόεδρος του Συλλόγου κ. Παπαδόπουλος Ιωάννης

κατέθεσε την υπ. αριθμό 1 C 766/14 μνητήρια αναφορά κατά του Δ.Σ Γονέων και Κηδεμόνων Tübingen (!!!) προς το Πρωτοδικείο Tübingen

με την κατηγορία της παράβασης καταστατικού μέσω της οποίας επιτεύχθηκε η απομάκρυνσή του από την θέση του προέδρου σε απλό μέλος, όπως σας ενημερώσαμε στην επιστολή μας με ημερομηνία 25.05.2014 με ΟΜΟΦΩΝΗ ΑΠΟΦΑΣΗ ΤΟΥ Δ.Σ.

Όπως μπορείτε να διαπιστώσετε από τα παρακάτω έγγραφα η εκδίκαση της υπόθεσης ορίστηκε για τις 29 Σεπτεμβρίου 2014.

Ο Σύλλογός μας αιτήθηκε αναβολή εκδίκασης της υπόθεσης ,η οποία έγινε δεκτή από το πρωτοδικείο Tübingen.

Νέα ημερομηνία ορίστηκε η 16 Οκτωβρίου 2014 και ώρα 09.00 π.μ

Παρακάτω επισυνάπτουμε την μνητήρια επιστολή από τους νομικούς συμβούλους του κ. Παπαδόπουλου και το έγγραφο από το Πρωτοδικείο προς ενημέρωσή σας.

Τα συμπεράσματα δικά σας...

Η συνέχεια (δυστυχώς) στα δικαστήρια...

Για το Δ. Σ

Με φιλικούς χαιρετισμούς

Λαουμτζής Στέφανος

Πρόεδρος



Βογιάρης Σταύρος

Γραμματέας

Πρόεδρος: ΛΑΟΥΜΤΖΗΣ ΣΤΕΦΑΝΟΣ
Αντιπρόεδρος: ΚΡΗΤΙΚΑΚΗΣ ΠΑΝΑΓΙΩΤΗΣ
Γραμματέας: ΒΟΓΙΑΡΗΣ ΣΤΑΥΡΟΣ
Ταμίας: ΑΣΤΡΕΙΝΙΔΗΣ ΕΥΘΥΜΙΟΣ

0176-61888110
0176-62135109
0176-30347613
0172- 4259474

1. Vorsitzender: LAOUMTZIS STEFANOS
2. Vorsitzender: KRITIKAKIS PANAGIOTIS
Schriftführer : VOGIARIS STAVROS
Kassierer : ASTRINIDIS EFTHIMIOS

Kopie

Rechtsanwälte

Karl Krauß
Matthias Kretz

Rechtsanwälte Krauß & Kretz, Uhlandstr. 11, 72072 Tübingen

Amtsgericht Tübingen
Doblerstr. 14
72074 Tübingen



Uhlandstraße 11, 72072 Tübingen
Telefon: (0 70 71) 3 28 18
Telefax: (0 70 71) 3 62 81
E-mail: kanzlei@krauss-kretz.de

Kreissparkasse Tübingen
BIC: SOLADES1TUB
IBAN: DE76641500200000400064
BLZ 641 500 20, Konto Nr. 400 064

25.08.2014

Kra/Zer 00127-14

Klage

des Herrn Ioannis Papadopoulos, Breslauer Str. 2, 72108 Rottenburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Karl Krauß und Matthias Kretz, Uhlandstr. 11,
72072 Tübingen

gegen

den Griechischen Eltern- und Erzieherverein Tübingen e. V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzen-
den Stefanos Laoumtzis, Herrenberger Str. 112, 72070 Tübingen

- Beklagter -

wegen Feststellung.

Streitwert: 1.000,00 €

Gerichtskosten in Höhe von 159,00 € liegen durch Verrechnungsscheck anbei.

Namens und in Vollmacht des Klägers reichen wir Klage ein und werden beantragen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 25.05.2014 über die Ausschließung des Klägers unwirksam ist.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Sollte das Gericht ein schriftliches Vorverfahren wählen und sollte der Beklagte die Verteidigungsanzeige nicht rechtzeitig erbringen oder den geltend gemachten Anspruch im Vorverfahren ganz oder teilweise anerkennen, wird der Erlass eines entsprechenden (Teil-) Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren beantragt.

Begründung:

Der Kläger ist 1. Vorstandsvorsitzender des beklagten Vereins. Der Verein trägt den Namen „Eltern- und Erziehungsverein für Griechen in Tübingen und Umgebung“. Sein Sitz ist in Tübingen und eine Eintragung in das Register des Amtsgerichts Tübingen unter VR 559 ist erfolgt.

Beweis: Beziehung des Vereinsregisterauszuges

Der Kläger ist 1. Vorstandsvorsitzender ab Dezember 2012 und wurde hierzu am 20.10.2013 wiedergewählt.

Beweis: Aufstellung vom 20.10.2013, Fotokopie in **Anlage K 1**

Seine Abwahl durch einen Beschluss vom 25.05.2014 erfuhr der Kläger über Rundschreiben an die Eltern und Lehrer der Schule.

Beweis: Beschluss vom 25.05.2014, Fotokopie in **Anlage K 2**

Dies verstößt gegen Artikel 8 Ziff. 2 der Satzung, wonach der Vorstand für ein Jahr gewählt wird und dieses noch nicht abgelaufen ist.

Beweis: Satzung vom 01.04.1979, Fotokopie in **Anlage K 3**

Im übrigen liegt kein wichtiger Grund zum Ausschluss des Klägers vor.

Ein Vereinsbeschluss zu dieser Neuwahl ist aus mehreren Gründen nichtig.

Kopie
Rechtsanwalt
Karl Krauß
72074 Tübingen
Es waren weder der Kläger noch andere Mitglieder ordnungsgemäß geladen, das heißt in bestimmter Form und Frist. Die Nichteinladung stimmberechtigter Mitglieder zu einer Versammlung bedeutet einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen tragende Grundsätze des Vereinsrechts, der grundsätzlich zur Nichtigkeit des Beschlusses führt (BGH Z 59, 369; BayObLG 1983, 170; BayObLG vom 10.07.1996 – 3 ZBR/78/96, NJW – RR 1997, 289; OLG Schleswig NJW 1960, 1862).

72074 Tübingen
Sofern überhaupt eine Einladung erfolgte, war der Gegenstand der Beschlussfassung nicht bzw. nicht ausreichend bezeichnet. Auch dies führt zur Nichtigkeit des Beschlusses (OLG Zweibrücken vom 09.12.2001, NJW – RR 2002, 829).

Beweis: Vereinsbeschluss, vom Gegner vorzulegen

Die Versammlung war letztlich nicht beschlussfähig, was ebenfalls zu Unwirksamkeit des Beschlusses führt (BGH Z NJW 94, 349).

Beweis: wie oben

Die Feststellungsklage ist zulässig, da die Vertretung des Vereins durch den 1. Vorstandsvorsitzenden obliegt (vgl. Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 2000, Rd. Nr. 1318).

- Krauß -

Rechtsanwalt

72072 Tübingen
den Griechischen Eltern- und Erzieherverein Tübingen e. V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Stefanos Lacomazis, Herwarthstr. 112, 72070 Tübingen

- Beklagter -

wegen Feststellung

Streitwert: 1.000,00 €

Gerichtskosten in Höhe von 159,00 € liegen durch Verrechnungsscheck anbei.

1 C 766/14

Verfügung

Rechtsstreit

Papadopoulos, I. ./ Griechischen Eltern- und Erzieherverein Tübingen e.V. wg. Feststellung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender früher erster Termin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Montag, 29.09.2014	15:00 Uhr	Sitzungssaal 10, EG, Doblerstraße 14

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. An die **beklagte Partei** ergehen gemäß §§ 271, 275, 277, 495, 496 ZPO die folgenden **Auforderungen**:

- 2.1. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von
zwei Wochen

ab Zustellung dieser Verfügung schriftlich zu **erwidern**, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit

nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls sie zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wird, so muss das Protokoll innerhalb der genannten Frist bei dem Amtsgericht Tübingen als Prozessgericht eingehen.

3. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

3.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Kläger Ioannis Papadopoulos

Beklagter Griechischen Eltern- und Erzieherverein Tübingen e.V.
Die Ladung gilt für den Vorstandsvorsitzenden.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

4. **Dem Kläger wird aufgegeben, bis 22.09.2014 die Anlagen K1 und K2 in deutscher Übersetzung vorzulegen.**

Dr. Ziegler
Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt
Tübingen, 01.09.2014


Dessecker
Urku**n**dsbeamtin der Geschäftsstelle

